

I. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 1

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

| Nr. | Regelung | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|-----|--------------------------------|---|---|-------------------|
| 1. | § 1 Absatz 3 Satz 2 | Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten | Betreffende Person | 50 – 250 |
| 2. | § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 5 000 |
| 3. | § 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 | Anfertigen einer Kopie eines ärztlichen Zeugnisses | Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 5 000 |
| 4. | § 3 Absatz 1 Satz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 5. | § 4 Absatz 1 | Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 6. | § 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Veranstalterin oder Veranstalter | 100 – 5 000 |
| 7. | § 5 Absatz 1, 2 und Absatz 5 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 10 000 |
| 8. | § 5 Absatz 1 | Durchführung einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 12 500 |

| | | | | |
|-----|------------------------------|---|----------------------------------|----------------|
| 9. | § 5 Absatz 1 | Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 2 500 |
| 10. | § 5 Absatz 2 | Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 erteilt worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 2 500 |
| 11. | § 5 Absatz 1 Nummer 3 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 50 – 250 |
| 12. | § 5 Absatz 3 | Durchführung einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 12 500 |
| 13. | § 5 Absatz 3 | Teilnahme an einer Versammlung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 genehmigt worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 2 500 |
| 14. | § 6 Absatz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Veranstalterin oder Veranstalter | 100 – 5 000 |
| 15. | § 6 Absatz 1 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 10 000 |
| 16. | § 6 Absatz 1 Nummer 3 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 50 – 250 |
| 17. | § 7 Absatz 1 | Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 500 – 15 000 |
| 18. | § 7 Absatz 1 | Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 500 – 2 500 |
| 19. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 | Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 10 000 |
| 20. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 | Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 1 500 |
| 21. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 | Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 000 – 10 000 |

| | | | | |
|-----|------------------------------|--|---|--------------|
| | | nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | | |
| 22. | § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 | Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 1 500 |
| 23. | § 7 Absatz 2 Satz 2 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Veranstalterin oder Veranstalter | 100 – 5 000 |
| 24. | § 7 Absatz 2 Satz 2 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 10 000 |
| 25. | § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 50 – 250 |
| 26. | § 7 Absatz 5 | Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 2 500 |
| 27. | § 7 Absatz 5 | Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 2 500 |
| 28. | § 8 Absatz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 29. | § 8 Absatz 1 und 2 Satz 2 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 30. | § 8 Absatz 1 Nummer 5 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt | Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen | 50 – 250 |
| 31. | § 8 Absatz 5 und 6 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 32. | § 8 Absatz 5 und 6 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 33. | § 9 Absatz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 34. | § 9 Absatz 1 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 35. | § 9 Absatz 1 Nummer 3 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 vorliegt | Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Leistungserbringerin oder Leistungserbringer sowie alle weiteren Personen | 50 – 250 |

| | | | | |
|-----|--|---|---|----------------|
| 36. | § 9 Absatz 2 Satz 2 | Nichtvorlage eines tagesaktuellen Testergebnisses, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt | Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger | 50 – 250 |
| 37. | § 9 Absatz 2 Satz 2 | Erbringung einer körpernahen Dienstleistung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt, | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 500 |
| 38. | § 10 Absatz 1 | Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 1 000 – 10 000 |
| 39. | § 10 Absatz 3 Satz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 40. | § 10 Absatz 3 Satz 1 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 41. | § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 42. | § 11 Absatz 1 Satz 1 | Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inanspruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Beherbergungsgäste | 250 – 10 000 |
| 43. | § 11 Absatz 2 Satz 2 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 44. | § 11 Absatz 2 Satz 2 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 45. | § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halbsatz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 46. | § 11 Absatz 3 | Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten oder Inanspruchnahme eines touristischen Angebots | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Ausflugs Gäste | 250 – 10 000 |
| 47. | § 12 Absatz 1 | Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 bis 5 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende | 250 – 10 000 |
| 48. | § 14 Absatz 1 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |

| | | | | |
|-----|--|---|---|--------------|
| 49. | § 14 Absatz 2 Satz 1 | Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 50. | § 14 Absatz 3 Satz 1 | Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil | Besucherin oder Besucher | 50 – 250 |
| 51. | § 14 Absatz 3 Satz 2 | Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein negatives Testergebnis nach § 14 Absatz 3 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 52. | § 14 Absatz 4 | Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher | 250 – 10 000 |
| 53. | § 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 | Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten | Personal der Einrichtung oder Beschäftigte | 50 – 250 |
| 54. | § 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7 | Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 55. | § 14 Absatz 6 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 7 | Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus | Beschäftigte oder Beschäftigter | 50 – 250 |
| 56. | § 15 Absatz 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 57. | § 16 | Anbietung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 58. | § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Besucherin oder Besucher | 50 – 250 |
| 59. | § 18 Absatz 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Besucherin oder Besucher | 50 – 250 |
| 60. | § 19 Absatz 3 Satz 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 19 Absatz 3 Satz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 61. | § 20 Absatz 1 Satz 1 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 1 Satz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |

| | | | | |
|-----|-----------------------------------|---|--|-----------------|
| 62. | § 20 Absatz 2 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 63. | § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 | Betrieb einer von der Schließungsanordnung betroffenen Einrichtung für den Publikumsverkehr | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 10 000 – 25 000 |
| 64. | § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 | Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungsanordnung betroffen ist | Nutzerin oder Nutzer | 1 000 – 10 000 |
| 65. | § 22 Absatz 2 Satz 2 | Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen | Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 10 000 – 25 000 |
| 66. | § 22 Absatz 2 Satz 2 | Teilnahme an Prostitutionsveranstaltungen | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 1 000 – 10 000 |
| 67. | § 23 Absatz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzepts | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 5 000 |
| 68. | § 23 Absatz 1 | Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 250 – 10 000 |
| 69. | § 23 Absatz 1 Nummer 5 | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |

II. Bußgeldtatbestände nach § 25 Absatz 2

| Nr. | Regelung | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|-----|---|---|----------------------------------|-------------------|
| 1. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 | Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |
| 2. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 | Durchführung einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen | Veranstalterin oder Veranstalter | 1 500 – 15 000 |
| 3. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 | Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 500 – 2 500 |
| 4. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 | Durchführung einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen | Veranstalterin oder Veranstalter | 250 – 2 500 |
| 5. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 | Teilnahme an einer privaten Feier oder Zusammenkunft mit weiteren Personen | Teilnehmerin oder Teilnehmer | 250 – 2 500 |
| 6. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 | Öffnung einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1 für den Publikumsverkehr, ohne | Betreiberin oder Betreiber; bei | 10 000 – 25 000 |

| | | | | |
|-----|---|--|---|-----------------|
| | | dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt | jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | |
| 7. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 | Inanspruchnahme einer Verkaufsstelle des Einzelhandels nach § 8 Absatz 1, ohne dass es sich um eine Verkaufsstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 handelt | Nutzerin oder Nutzer | 1 000 – 10 000 |
| 8. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 | Betrieb einer Sportanlage unter freiem Himmel sowie die dortige Ausübung von Sport mit weiteren Personen und die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Sporttreibende | 250 – 10 000 |
| 9. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 | Öffnung einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 10 000 – 25 000 |
| 10. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 | Inanspruchnahme einer der in § 23 Absatz 1 genannten Einrichtungen | Nutzerin oder Nutzer | 1 000 – 10 000 |
| 11. | § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 | Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 vorliegt | Jede Person | 50 – 250 |